

Az.: 3 D 157/11
5 K 696/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
unbekannter Aufenthalt
zuletzt wohnhaft:

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz
Zentrale Ausländerbehörde
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Aufenthaltsgesetzes; Leistungsbescheid; Einstellung des Verfahrens
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Wagner

am 11. Januar 2012

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 2. November 2011 - 5 K 696/11 -, soweit hierin der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wird, wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

1 Die Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Prozessbevollmächtigten des Klägers zu Recht abgelehnt. Die Klage bot zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil das Verfahren nicht betrieben wurde und sie daher gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO als zurückgenommen galt (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

2 Die Anforderungen hinsichtlich der Erfolgsaussichten, die gemäß § 114 ZPO Maßstab für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind, dürfen zwar nicht überspannt werden; es reicht aus, wenn sich die Erfolgsaussichten bei summarischer Prüfung als offen darstellen. Der unbemittelten Partei darf im Vergleich zur bemittelten die Rechtsverfolgung hiernach nicht unverhältnismäßig erschwert werden; dies wäre namentlich dann der Fall, wenn das Gericht die Anforderungen an die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung überspannen und dadurch den Zweck der Prozesskostenhilfe, dem Unbemittelten den weitgehend gleichen Zugang zu Gericht wie dem Bemittelten zu ermöglichen, deutlich verfehlen würde (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30. April 2007, NVwZ-RR 2007, 569; st. Rspr.). Seiner Zielrichtung nach soll daher insbesondere nicht die abschließende Prüfung der Begründetheit der Klage in das Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe

verlagert und damit die Hauptsache vorweggenommen werden (BVerfG, Beschl. v. 30. August 2006, NVwZ-RR 2007, 352).

- 3 Erfolgsaussichten in diesem Sinne hat das Verwaltungsgericht Chemnitz in dem vom Kläger angegriffenen Beschluss zu Recht nicht feststellen können. Es hat hierin festgestellt, dass die Klage gemäß § 92 Abs. 2 VwGO als zurückgenommen gelte, weil der Kläger das Verfahren trotz entsprechender Aufforderung länger als zwei Monate nicht betrieben habe. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe seien in diesem Falle nicht erfüllt. Nachdem der Prozessbevollmächtigte des Klägers am 23. August 2011 nämlich mitgeteilt hatte, dass der Kläger unbekanntem Aufenthalts sei, hatte das Gericht mit gerichtlichem Schreiben vom 26. August 2011 eine Betreibensaufforderung erlassen. Die von dem Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2011 mitgeteilte Adresse des Klägers in seiner Gemeinschaftsunterkunft in D..... mit dem Zusatz „c/o“ unter Benennung eines Dritten reiche - so das Gericht - als ladungsfähige Anschrift nicht aus, weil hiermit die Wohnung gemeint sei, also der Ort, an dem die Partei tatsächlich wohne und insbesondere schlafe, mithin für das Gericht am ehesten zu erreichen sei. Diese Voraussetzungen erfülle die benannte Anschrift aber nicht, weil der Prozessbevollmächtigte in dem vorbezeichneten Schreiben zugleich mitgeteilt habe, dass sich der Kläger „im Bereich Z.....“ aufhalte, der „konkrete Aufenthalt“ aber erst mitgeteilt werden könne, wenn die zuständige Ausländerbehörde für die Dauer des Verfahrens eine schriftliche Erklärung über dessen freies Geleit abgegeben habe.
- 4 Die mit Schriftsatz vom 18. November 2011 hiergegen eingelegte, nicht weiter begründete Beschwerde gibt keinen Anlass, den Beschluss in Frage zu stellen. Es ist nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht Chemnitz im vorliegenden Fall davon ausgegangen ist, der Kläger sei untergetaucht, weil er keine ladungsfähige Adresse mitgeteilt hat, und betreibe damit das Verfahren nicht weiter (vgl. hierzu zuletzt SächsOVG, Beschl. v. 12. September 2011 - 3 D 104/11 - Rn. 6 m. w. N.). Dabei ist das Gericht zu Recht davon ausgegangen, dass als ladungsfähige Adresse die Angabe des tatsächlichen Wohnorts zu verstehen ist, also die Anschrift, unter der der Kläger tatsächlich zu erreichen ist. Wie im Fall eines Postfachs (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 13. April 1999, NJW 1999, 268 m. w. N.) ist auch im Fall eines durch die Abkürzung „c/o“ für „care of“ vorgenommenen Hinweises auf einen Dritten als

Zustelladressaten nicht die eigene Adresse mitgeteilt worden. Denn mit diesem Hinweis werden Personen bezeichnet, die für die Weiterleitung der bei ihnen abgegebenen Post an den Adressaten verantwortlich sind; damit bezog sich die mitgeteilte Adresse vorliegend auf den Wohnort des Zustelladressaten, nicht aber auf den des Klägers. Dass der Prozessbevollmächtigte seiner Mitteilung dieses Verständnis zu Grunde gelegt hat, erhellt auch sein weiterer Hinweis, dass der konkrete Aufenthaltsort des Klägers erst bei schriftlicher Erklärung freien Geleits mitgeteilt werden könne. Hieraus folgt, dass der Prozessbevollmächtigte dem Gericht nicht die Adresse des Klägers mitgeteilt hat. Daher konnte das Verwaltungsgericht Chemnitz hieraus den Schluss ziehen, dass der Kläger untergetaucht war. Da auch keine sonstigen Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit der Betreibensaufforderung und die Belehrung über die Folgen des Nichtbetreibens i. S. v. § 92 Abs. 1 Satz 3 2. Hbs. VwGO bestehen, durfte das Verwaltungsgericht Chemnitz mithin zu Recht davon ausgehen, dass die Klage gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 VwGO als zurückgenommen galt.

- 5 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO). Eine Streitwertfestsetzung unterbleibt, da die Gerichtskosten im Beschwerdeverfahren als Festgebühr anfallen (§ 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum GKG).
- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Wagner

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*